



***RSV Weiherhof***  
***Dressur Springen Fahren Voltigieren Western***

**Reitsport-Verein „Weiherhof“  
Langenbergheim e.V.**

# **Satzung**

## **§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.1. Der Verein (Körperschaft) führt den Namen RSV Reitsport-Verein „Weiherhof“ Langenbergheim e.V. mit Sitz in Hammersbach-Langenbergheim.
- 1.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hanau unter der Nr. 1817 eingetragen.

## **§ 2. Zweck, Ziel und Aufgabe des Vereins**

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein fördert die sportliche und kulturelle Freizeitgestaltung aller Pferdefreunde sowie den Freizeit- und Turniersport in allen Disziplinen, wie Fahren, Reiten, Springen, Voltigieren und Westernreiten, auf der Grundlage der Amateurbestimmungen des Deutschen Sportbundes, sowie die hierzu notwendige Ausbildung von Pferd und Reiter.
- 2.2. Der Verein gewährt Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sportes und Tierschutzes.
- 2.3. Der Verein vertritt im Hinblick auf die Belange des Reitsportes im Sinne dieser Satzung die Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden, Organisationen im Bereich der Heimatgemeinde und im Kreisreiterbund.
- 2.4. Der Verein bemüht sich im Rahmen seiner Möglichkeiten das Reiten in der freien Natur zur Erholung, sowie im Breiten- und Turniersport unter Berücksichtigung des Natur- und Tierschutzes zu organisieren bzw. zu unterstützen.
- 2.5. Der Verein wirkt bei Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet mit.
- 2.6. Der Verein ist Mitglied:
  - a) im Landessportbund Hessen
  - b) in den zuständigen Landesfachverbänden
  - c) dem zuständigen Spitzenverband.
- 2.7. Der Verein ist nicht parteipolitisch oder konfessionell tätig und verwehrt sich ausdrücklich aller rassistischen Bestrebungen.
- 2.8. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.9. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Finanzmittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2.10. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

### **§ 3. Beiträge**

- 3.1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge. Diese Beiträge werden ausschließlich durch Lastschriftinzug einmal jährlich im Februar des laufenden Geschäftsjahres erhoben.
- 3.2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge, die ab dem, dem Beschluss folgenden Jahr gültig sind. Die Beiträge werden gestaffelt erhoben:
  - a) für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
  - b) für Volljährige, die ihren Wehr- oder Zivildienst ableisten, sowie für Schüler und Studenten. Für die Erlangung des ermäßigten Beitrages ist ein Antrag mit entsprechendem Nachweis beim Vorstand einzureichen. Ein ermäßigter Beitrag aus diesen Gründen ist nur bis zum vollendeten 27. Lebensjahr möglich.
  - c) für Erwachsene nach vollendetem 18. Lebensjahr
  - d) für Familien, bei denen 3 oder mehr Personen Mitglied im Verein sind
  - e) Mitglieder, die älter als 70 Jahre sind und dem Verein seit 10 Jahren angehören. Diese Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
  - f) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 4. Mitgliedschaft**

- 4.1. Mitglied kann jede natürliche, unbescholtene Person werden, die sich verpflichtet, gemäß den Bestrebungen des Vereins, im Sinne der Vereinssatzung, zu handeln.
- 4.2. Die Mitgliedschaft des Vereins gliedert sich in
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Jugendliche unter 18 Jahren
  - c) Ehrenmitglieder
- 4.3. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- 4.4. Die Mitgliedschaft ist auf dem Vereinsformular schriftlich zu beantragen. Der Vorstand stimmt über den Antrag ab. Bei Zustimmung besteht die Mitgliedschaft zunächst für eine gegenseitige Probezeit von 12 Monaten und geht dann in eine unbegrenzte Mitgliedschaft über. Über die Zustimmung wird der Antragsteller durch den Vorstand schriftlich informiert, bei Ablehnung erfolgt keine Information. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf es der zusätzlichen Unterschrift aller Erziehungsberechtigten.

### **§ 5. Pflichten der Mitglieder**

Durch Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag wird die zur Kenntnis gebrachte Vereinssatzung, das Tierschutzgesetz sowie die Potsdamer Resolution und die LPO anerkannt. Diese Dokumente sind beim 1. Vors. einsehbar, ein Exemplar der Satzung wird dem neuen Mitglied ausgehändigt.

## **§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 6.1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
- a) freiwilligen Austritt zum 31.12. des Kalenderjahres in schriftlicher Form. Das Kündigungsschreiben muss spätestens am 01.12. des Jahres bei Geschäftsführenden Vorstand vorliegen.
  - b) Tod.
  - c) Ausschluss durch den Vorstand bei mehr als 6-monatigem Beitragsrückstand trotz mindestens zweifacher schriftlicher Mahnung.
  - d) Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, z.B. wenn bei Wohnsitzwechsel die neue Anschrift nicht ermittelt werden kann.
  - e) Ausschluss eines Mitgliedes auf Beschluss des Vorstandes wg. vereinsschädigendem Verhalten.
- 6.2. Wer gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder gefährdet oder sich eines unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht, kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vor dem Ausschluss auf Verlangen anzuhören. Gegen den Ausschlussbescheid, der per Einschreiben zuzustellen ist, kann das Mitglied innerhalb 14 Tagen schriftlich Einspruch erheben. Kommt keine Einigung zustande, wird das örtliche Schiedsgericht (amtl. Schlichter) angerufen. Bis zu der dann endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 6.3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitgliedes.

## **§ 7. Organe des Vereins**

- 7.1. Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Mitgliederversammlung
  - b) Der Vorstand

## **§ 8. Mitgliederversammlung**

- 8.1. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich in den ersten 3 Monaten des Jahres statt.  
Zu ihr ist vom Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail, durch Aushang der Einladung in der Reiterstube und bei den Mitgliedern ohne E-Mail-Adresse schriftlich einzuladen. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn die E-Mail 2 Tage nach Absendung nicht als unzustellbar zurückgewiesen wurde, bzw. wenn die schriftliche Einladung 2 Tage vor Fristbeginn in einen Postbriefkasten, oder zu Fristbeginn persönlich in den Briefkasten des Mitgliedes eingeworfen wurde.
- 8.2. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Kalendertage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. In der Versammlung vorgebrachte Anträge bedürfen für die Aufnahme in die Tagesordnung der

Zustimmung der Versammlung. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Anträge zu Satzungsänderungen, zu Wahlen oder Abwahlen dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

- 8.3. Die Mitgliederversammlung ist generell, unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.
- 8.4. Im Allgemeinen erfolgt die Beschlussfassung durch die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- 8.5. Bei Wahlen ist bei Stimmgleichzeit eine Stichwahl durchzuführen. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.  
Bei Beschlüssen zur Vereinsauflösung ist gem. § 41 BGB eine drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 8.6. Die Abstimmungen erfolgen im Allgemeinen durch Handzeichen, es sei denn, die Versammlung beschließt geheime Abstimmung.
- 8.7. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Beschlussfassung über Anträge
  - e) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren
  - f) Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
  - g) Satzungsänderungen
  - h) über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Wahlprotokoll sowie ein Protokoll mit Beschlüssen zu erstellen.
  - i) Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
  - j) Das Wahlprotokoll ist vom Schriftführer unverzüglich dem Amtsgericht zur Verfügung zu stellen.

## **§ 9. Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 9.1. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
- 9.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich fordern.

## § 10. Der Vorstand

- 10.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus,
- a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart/stellv. Kassenwart
  - d) dem Stallchef oder einer von ihm bevollmächtigten Person
  - e) dem Schriftführer/stellv. Schriftführer
  - f) dem Sportwart/stellv. Sportwart
  - g) dem Pressewart
  - h) sowie 2 Beisitzern.

Der 1. und der 2. Vorsitzende bilden zusammen mit dem Kassenwart den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den RSV nach außen gerichtlich und außergerichtlich allein.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes hat für abzuwickelnde Geschäfte einen Handlungsspielraum von bis zu 5.000,00 Euro und darf über die Sachwerte des Vereins verfügen, der geschäftsführende Vorstand hat gemeinsam für abzuwickelnde Geschäfte einen Handlungsspielraum von bis zu 15.000,00 Euro; für alle darüber hinausgehenden Geschäfte bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Stallchef bzw. sein Bevollmächtigter nimmt eine Stabsfunktion wahr und wird durch die Mitgliederversammlung nicht gewählt. Er ist generell Mitglied des Vorstandes des RSV.

- 10.2. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien für das Vereinsleben und übernimmt gesamtverantwortlich die Führungsaufgaben. Der 1. Vorsitzende koordiniert die Vorstandsarbeit, leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- 10.3. Der Vorstand ist zuständig für:
- a) die Einberufung der Mitgliederversammlungen
  - b) Beschlussfassung über Ausgaben und Haushaltsplan des RSV; der Haushaltsplan ist der Mitgliederversammlung vorzustellen und bei Ausgaben über 15.000,00 Euro deren Zustimmung einzuholen.
  - c) Festlegung von Terminen und Rahmenbedingungen für sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen.
  - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern; bei Bedarf Anrufung des Schiedsgerichts.
  - e) Für alle Entscheidungen, die nicht durch die Mitgliederversammlung zu beschließen sind.
- 10.4. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Außer dem Vorstand gemäß § 10.1 sind von der Mitgliederversammlung noch 2 Kassenprüfer (jährlich einer für die Dauer von 2 Jahren) zu wählen – siehe § 11 der Satzung.

- 10.5. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so bestimmt der Geschäftsführende Vorstand eine kommissarische Vertretung bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Aufgaben des ggf. zurückgetretenen Kassenvartes übernimmt sein durch die Mitgliederversammlung gewählter Stellvertreter. Hierzu erhält er vom Geschäftsführenden Vorstand die nötigen Vollmachten und wird zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet. Bei Ausscheiden eines anderen Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstands, ist durch den Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahlen einzuberufen.
- 10.6. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

## **§ 11. Kassenprüfer**

- 11.1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Hierdurch wird ein Versatz in der Wahl der Kassenprüfer erreicht, der sicherstellt, dass eine Kassenprüfung immer durch zumindest einen erfahrenen und max. einen neuen Kassenprüfer durchzuführen ist. Eine Wiederwahl ist nur einmal möglich. Nach mindestens zweijähriger Pause ist dann eine erneute Wahl möglich.
- 11.2. Die Kassenprüfer dürfen keinem weiteren Vereinsorgan oder -gremium des RSV angehören.
- 11.3. Von den Kassenprüfern ist alljährlich die Kasse und alle dazugehörigen Belege zu prüfen, der Mitgliederversammlung darüber schriftlich und mündlich zu berichten und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

## **§ 12. Haftungsausschlussklausel**

Ehrenamtlich Tätige und Organ oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§ 13. Auflösung des Vereins**

Bei Beschluss der Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Tilgung der Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen der Körperschaft an „Equivent gemeinnützige GmbH“, Tie 7, 48336 Sassenberg, Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 21. März 2025 von den Mitgliedern des RSV Reitsport-Verein „Weiherhof“ Langenbergheim e.V. beschlossen. Sie tritt umgehend mit dem Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau in Kraft.

Gleichzeitig werden alle vorherigen Satzungen außer Kraft gesetzt. Der Verein wurde am 10. Februar 2003 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau eingetragen.

Hammersbach, den 28.05.2025